

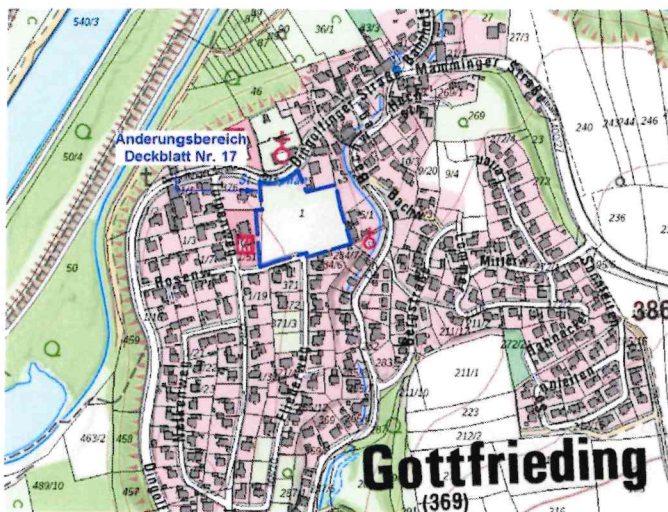
SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 28.09.2026

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

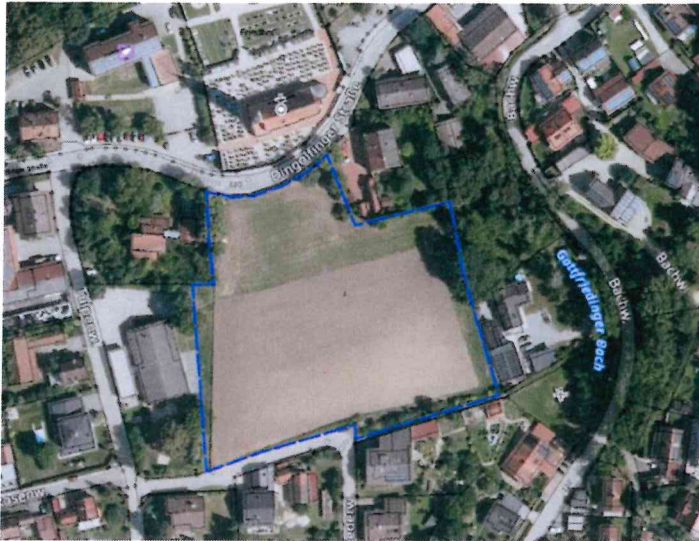
3.1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 17

Die Planungen der Gemeinde Gottfrieding zur Errichtung einer Kindertagesstätte im Anschluss an die bestehende Kita im Bereich des Grundstücks mit der Flurnummer 1 der Gemarkung Gottfrieding erfordern die Anpassung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes durch ein Deckblatt (Nummer 17). Denn mit Ausnahme der Festlegung „öffentliche Fläche“ sind einige Angaben des derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplanes widersprüchlich, da er gleichzeitig ein obertägiges Bodendenkmal (Nr. 20) und einen eventuell geplanten Friedhof darstellt. Doch Bodendenkmal und andauernde Bodeneingriffe sind hier gegengleich zu gewichten und geben keinen Sinn. Wenngleich der Friedhof eingezeichnet ist, wäre er aber so nicht in der Art durchführbar; denn ein Friedhof ist nach den Bestimmungen des Denkmalrechts nicht zulässig, da ein Friedhof mit andauernden, jedoch aufgrund von denkmalschutzrechtlichen Belangen unzulässigen Bodeneingriffen verbunden wäre. Deshalb ist die Festsetzung „Friedhof geplant“ im Bereich des Bodendenkmals obsolet.

Der nunmehr überplante Bereich umfasst die Flurnummer 1/51 sowie einen Teilbereich der Flurnummer 1 der Gemarkung Gottfrieding:



Änderungsbereich (Luftbild)



Der Bereich um die bestehende Kindertagesstätte ist wie auch das Kirchenareal im Norden und der Pfarrhof im Nordosten als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Ansonsten ist der Planbereich umgeben von einem Mischgebiet (MI) im Osten und Nordwesten sowie einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) im Süden. Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1967 setzt demgegenüber bereits für die gesamte Fläche der Grundstücke Fl.-Nr. 1 und Fl.-Nr. 1/51 eine Fläche für den Gemeinbedarf, „bestehend und geplant“, fest.

Die Festsetzung „Friedhof geplant“ ist bereit in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans von 2009 enthalten. Wie das bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2009 zustande kam, ist nicht nachvollziehbar und widerspricht zudem derzeit auch dem Bebauungsplan, da hier die Kindertagesstätte bereits mit eingezeichnet ist. Allerdings sieht der Bebauungsplan „Hofbauer Leiten“ keine konkreten Festsetzungen vor.

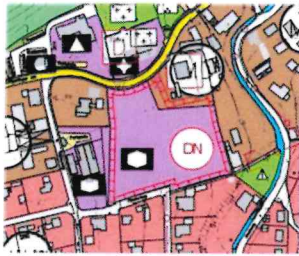
Zwar wäre auch eine redaktionelle Änderung möglich, doch empfiehlt sich aufgrund der alten Festsetzung „Friedhof geplant“ nach interner Abklärung und auch nach Rücksprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 17 im vereinfachten Verfahren (Parallelverfahren). Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB abgesehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 17 dient der Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die bereits verbindlich getroffene Festsetzung des Bebauungsplanes „Hofbauer Leiten“

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan:

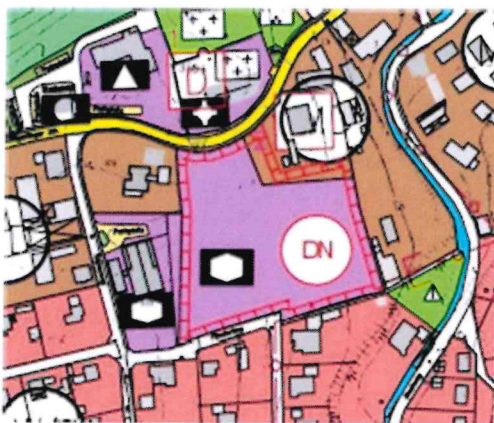


Derzeit rechtsgültiger Flächennutzungsplan:



- Flächen für den Gemeindbedarf
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Bodendenkmal

Deckblatt Nr. 17 (Konkretisierung der gemeinbedarfsbezogenen Planung: Nutzung der Fläche als Kindertagesstätte)



- Flächen für den Gemeindbedarf
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Bodendenkmal

Seitens der Verwaltung wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet über den Bürgermeister Markus Meier im Anschluss an die Wortmeldungen des Gremiums abstimmen lässt:

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Planungsentwurf der Architekt + Beratende Ingenieure Weber PartGmbH, Marktplatz 10, 94239 Ruhmannsfelden vom 28.09.2026 und beschließt die Aufstellung des Deckblattes Nr. 17 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Gottfrieding.

Die Verwaltung wird mit der Einleitung der notwendigen Verfahrensschritte beauftragt. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung im Parallelverfahren durchgeführt.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Mamming, 29.09.2026

Verwaltungsgemeinschaft Mamming


Alexander Rößler
Geschäftsleiter

